

LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1969

Ausgegeben und versendet am 19. März 1969

2. Stück

4. Gesetz vom 30. Nov. 1968, mit dem die Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Landarbeitsordnungs-Novelle 1968)
5. Gesetz vom 30. Nov. 1968 über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1968)
6. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Jänner 1969, mit der die Jagd auf Trapphähne im Burgenland vollkommen eingestellt wird.
7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Jänner 1969, womit die Verordnung vom 15. Oktober 1934, betreffend die Erklärung von Straßen als Eisenbahnzufahrtsstraßen, abgeändert wird.
8. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 28. Jänner 1969, Zl. II-D-1/6-1969, betreffend die Aufhebung einer Verordnung der Gemeinde Dörfli.
9. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 28. Jänner 1969, Zl. II-D-1/5-1969, betreffend die Aufhebung einer Verordnung der Gemeinde Dörfli.
10. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. März 1969 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere im Jahre 1969 in allen Betrieben in den Bezirken Güssing, Jennersdorf und Oberwart sowie in den Zuchtbetrieben in den Bezirken Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf und den Freistädten Eisenstadt und Rust.

4. Gesetz vom 30. November 1968, mit dem die Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Landarbeitsordnungs-Novelle 1968).

Der Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 140, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967 und 283/1968, beschlossen:

Die Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 2/1950, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 6/1959, 15/1961, 19/1962, 4/1965, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 6 hat zu lauten:

„Abschluß des Dienstvertrages

§ 6

(1) Der Abschluß des Dienstvertrages ist mit den im Abs. 2 angeführten Ausnahmen an keine bestimmte Form gebunden.

- (2) Der Schriftform bedürfen zu ihrer Gültigkeit
 - a) die Jahresdienstverträge,
 - b) jene Dienstverträge, nach denen das Entgelt ganz oder teilweise aus Deputaten, Landnutzung, Viehhaltung oder Gespanndiensten besteht; dies gilt nicht, wenn neben dem Barlohn nur Kost und Wohnung oder eine dieser Leistungen gebührt,
 - c) Vereinbarungen über ein Probendienstverhältnis.

(3) Der schriftliche Dienstvertrag ist doppelt auszufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Dienstnehmer

zu übergeben. Die Gebühren des schriftlichen Vertrages hat der Dienstgeber allein zu tragen. Wenn der Dienstnehmer gemäß § 28 des Gebührengesetzes 1957 zur Gebührenentrichtung herangezogen wird, so ist er berechtigt, vom Dienstgeber Ersatz zu fordern.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer oder mangels einer solchen der zuständigen Berufsvereinigungen den allgemeinen Inhalt der Jahresdienstverträge und der Vereinbarungen über ein Probendienstverhältnis sowie ein Muster, das beim Abschluß solcher Verträge zugrunde zu legen ist, durch Verordnung zu bestimmen.“

2. im § 7 Abs. 2 ist der Ausdruck „§ 6 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 6 Abs. 4“ zu ersetzen.

3. Dem § 11 ist als Absatz 4 anzufügen:

„(4) Ist mit der Begründung des Dienstverhältnisses eine Änderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Dienstnehmers verbunden oder wird eine solche während der Dauer des Dienstverhältnisses notwendig, trifft den Dienstgeber mangels günstigerer Vereinbarung die Verpflichtung zum Ersatz der Umzugskosten, zu welchen insbesondere Fahrt- und Transportspesen sowie auch ein allfälliger Verdienstentgang zählen.“

4. § 14 Abs. 3 wird Abs. 4, als neuer Abs. 3 wird folgendes eingefügt:

„(3) Falls der Dienstnehmer Anspruch auf eine periodische Remuneration oder auf eine andere be-

sondere Entlohnung hat, gebührt sie ihm, wenngleich das Dienstverhältnis während des Jahres beginnt oder endet, in dem Betrage, der dem Verhältnis zwischen der Dienstperiode für die Entlohnung gebührt und der zurückgelegten Dienstzeit entspricht.“

5. § 16 hat zu lauten:

„Gedinglöhne (Akkordlöhne)

§ 16

Gedinglöhne (Akkordlöhne) sind so zu vereinbaren, daß ein Mindestverdienst erzielt wird, der im angemessenen Ausmaße über dem Normallohn liegt. Gedinglöhne (Akkordlöhne) werden mangels Vereinbarung nach Fertigstellung der Arbeit fällig.“

6. § 22 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Wegen einer durch Krankheit oder Unglücksfall verursachten Dienstverhinderung darf der Dienstnehmer nicht entlassen werden.“

7. § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wichtige Gründe der Dienstverhinderung sind insbesondere:

- a) schwere Erkrankung oder Todesfall von nahen Familienangehörigen;
- b) Begräbnis der Gatten, der Lebensgefährten, der Kinder, der Eltern, der Schwiegereltern oder der Geschwister;
- c) eigene Hochzeit oder Hochzeit der Kinder;
- d) Aufsuchen des Arztes;
- e) Vorladung vor Behörden oder Gerichte;
- f) Wohnungswechsel oder Gefährdung der eigenen Wohnstätte;
- g) Teilnahme an Sitzungen und Tagungen als Mitglied öffentlich-rechtlicher Körperschaften.“

8. § 30 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„(1) War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei ein und demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Sie beträgt nach drei vollendeten Dienstjahren 6 v. H. des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 2 v. H. des Jahresentgeltes. Ab vollendetem 20. Dienstjahr erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 3 v. H. des Jahresentgeltes.

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft oder wenn er selbst kündigt. Der Anspruch auf Abfertigung bleibt jedoch trotz Kündigung des Dienstnehmers gewahrt, wenn wichtige Gründe (§ 32) vorliegen, die diesen zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses berechtigt hätten.

(3) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers aufgelöst, so gebührt die dem verstorbenen Dienstnehmer allfällig gemäß Abs. 1 zustehende Abfertigung nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 und 5.

Der bisherige Abs. 4 entfällt.

9. § 57 hat zu lauten:

„§ 57

(1) Die wöchentliche Arbeitszeit in der Landwirtschaft darf, abgesehen von den im § 59 enthaltenen Ausnahmen, im Jahresdurchschnitt für die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmer mit freier Station 48 Stunden nicht überschreiten.

(2) Für alle anderen Dienstnehmer darf die Normalarbeitszeit während der Anbau- und Erntezeit 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten; in der arbeitsschwachen Zeit ist die Arbeitszeit so zu verkürzen, daß sie im Gesamtdurchschnitt 45 Stunden wöchentlich nicht überschreitet.

(3) Durch Kollektivvertrag kann auch eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung getroffen werden.“

10. Im § 58 Abs. 1 letzter Satz ist das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

11. Im § 59 ist die Zahl „48“ durch die Zahl „45“ zu ersetzen.

12. Der § 63 hat zu lauten:

„(1) Die Sonntage und folgende Feiertage sind gesetzliche Ruhetage: 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Maria Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Maria Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanstag) und für die Angehörigen der Evangelischen Kirche AB. und HB., der Altkatholischen Kirche sowie der Methodistenkirche der Karfreitag.

(2) Als gesetzlicher Ruhetag gilt der 11. November als Tag des burgenländischen Landespatrons.

(3) Die Sonntagsruhe beginnt am Samstag, 18 Uhr, und endet am Montag um 5 Uhr.

(4) Viehpflege, Melkung und unaufschiebbare Arbeiten im Haushalt sind von den hiezu bestimmten Dienstnehmern auch an Sonn- und Feiertagen ohne besondere Vergütung zu leisten, doch gebührt diesen Dienstnehmern wöchentlich ein freier Tag als Ersatzruhetag. Ein freier Tag muß jedoch in jedem Monat auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen.

(5) Sonn- und Feiertagsarbeit ist zu verrichten, wenn die rasche Einbringung der Ernte mit Rücksicht auf die Witterung dringend geboten ist, ebenso bei Elementarereignissen; auch sonstige für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche unaufschiebbare Arbeiten sind zu leisten.

(6) Den Dienstnehmern ist an Sonn- und Feiertagen die zur Erfüllung religiöser Pflichten erforderliche Zeit freizugeben.“

13. Der § 64 Abs. 2 und Abs. 3 hat zu lauten:

„(2) Für jede Überstunde gebührt eine besondere Entlohnung, die mindestens 50 % höher ist

als der Stundenlohn, wobei nicht nur die Geld-, sondern auch die Naturalbezüge zu berücksichtigen sind. Für die Bewertung der Naturalbezüge gelten die für die Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze. Für Arbeiten bei Nachtzeit, an Sonn- und Ersatzruhetagen (§ 63 Abs. 4) wird ein 100%iger Aufschlag zum Stundenlohn gewährt.

(3) Für Feiertage, die gemäß § 63 Abs. 1 und 2 als Ruhetage gelten, ist das regelmäßige Entgelt (§ 8 Abs. 2) zu leisten. Wird an diesen Tagen gearbeitet, gebührt, sofern die Arbeiten nicht zu den im § 63 Abs. 5 verzeichneten zählen, außer dem regelmäßigen Entgelt das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt.“

14. § 66 hat zu lauten:

„§ 66

(1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von 18 Werktagen. Das Urlaubsausmaß erhöht sich auf 24 Werktagen, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 15 Jahre und auf 30 Werktagen, wenn es ohne Unterbrechung 25 Jahre gedauert hat.

(2) Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nach Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von neun Monaten.

(3) Für die Bemessung der Urlaubsdauer sind Dienstzeiten, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen.

(4) Invalide im Sinne des § 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, in der Fassung der Invalideneinstellungsgesetznovelle 1958, BGBl. Nr. 55, haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von 3 Werktagen.

(5) Zeiten, während deren Personen, die dem Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, in der Fassung BGBl. Nr. 259/1967 unterliegen, nachweisbar aus politischen Gründen in Haft waren, sind für die Bemessung der Urlaubsdauer anzurechnen.

(6) Die Zeit, während der ein Dienstnehmer durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Arbeit verhindert ist, wird in den Urlaub nicht eingerechnet.“

15. § 69 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Abfindung der Anwartschaft auf Urlaub (Abs. 1) beträgt für jede Woche seit Beginn des Dienstjahres ein Zweiundfünfzigstel des auf 3 Wochen entfallenden Entgeltes (§ 8 Abs. 2). Für Jugendliche beträgt die Abfindung für jede Woche seit Beginn des Dienstjahres ein Zweiundfünfzigstel des auf 4 Wochen entfallenden Entgeltes.“

16. § 75 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Sechswochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die sechs- bzw. achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung in dem Ausmaß, das notwendig ist, um den Müttern eine Schutz-

frist vor und nach der Entbindung von insgesamt nicht weniger als zwölf Wochen zu gewährleisten.“

17. § 76 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die wöchentliche Arbeitszeit der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr darf im Jahresdurchschnitt 45 Stunden und während der Anbau- und Erntezeit 48 Stunden nicht überschreiten.“

18. Der Abschnitt 7 hat zu lauten:

„Abschnitt 7: Lehrlingswesen“

Allgemeine Vorschriften

§ 95

(1) Die berufliche Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung für die Landwirtschaft, für die Sondergebiete der Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft.

(2) Die Ausbildung umfaßt:

- a) die Lehre und
- b) die fachliche Fortbildung.

Lehrverhältnis

§ 96

(1) Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis.

(2) Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer körperlich und geistig geeignet ist und die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat.

(3) Die Lehrlingsausbildung darf nur in einem anerkannten Lehrbetrieb durch einen anerkannten Lehrherrn (§ 101) erfolgen.

(4) Der Lehrling kann auch im elterlichen Betrieb ausgebildet werden, sofern die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben sind (Heimlehre).

(5) Wird der Lehrling in die Haus- und Familiengemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen, hat er Kost und Wohnung zu erhalten.

(6) Der Lehrherr ist auf Verlangen des Lehrlings bzw. dessen gesetzlichen Vertreters verpflichtet, den Lehrling im Falle des § 102 Abs. 1 lit. a noch drei Monate nach Beendigung des Lehrverhältnisses zu behalten (Behaltspflicht).

Lehrzeit

§ 97

(1) Die Lehrzeit dauert in allen Ausbildungszweigen drei Jahre. Bei nicht bestandener Prüfung (Abs. 5) kann die Lehrzeit durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 106) höchstens um ein Jahr verlängert werden.

(2) Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während der das Lehrverhältnis von beiden Teilen ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann. Die Auflösung des Lehrver-

hältnisses während der Probezeit hat der Lehrherr unverzüglich der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen. Nach Ablauf der Probezeit ist das Lehrverhältnis von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in die Lehrlingsstammrolle einzutragen. Die Probezeit wird in die Lehrzeit nur dann angerechnet, wenn der Lehrvertrag gemäß § 98 Abs. 5 genehmigt wurde.

(3) Inwieweit der Besuch einschlägiger Fachschulen auf die Dauer der Lehrzeit angerechnet wird, bestimmt die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung.

(4) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist dem Lehrling vom Lehrherrn ein Zeugnis auszustellen. Dieses Zeugnis hat die Bezeichnung des Lehrbetriebes, den Namen des Lehrherrn, den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings sowie Angaben über den Beginn und die Dauer des Lehrverhältnisses und den Ausbildungszweig (§ 95 Abs. 1) zu enthalten. Im Falle der Beendigung des Lehrverhältnisses durch den Tod des Lehrherrn ist das Zeugnis von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auszustellen.

(5) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit kann sich der Lehrling nach Maßgabe der Bestimmungen der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung der Facharbeiter- oder der Gehilfenprüfung unterziehen. Wird die Prüfung bestanden, ist dem Lehrling ein Prüfungszeugnis auszustellen. Nähere Bestimmungen über das Prüfungszeugnis sind in der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung enthalten.

Lehrvertrag

§ 98

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling ist durch einen Vertrag (Lehrvertrag) zu regeln.

(2) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform. Er ist vor Antritt der Lehre zwischen dem Lehrherrn einerseits und dem Lehrling andererseits abzuschließen. Ist der Lehrling minderjährig, so ist der Lehrvertrag für den Lehrling von seinem gesetzlichen Vertreter abzuschließen. In diesem Fall bedarf es gemäß § 98 a des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 238 (unmittelbar anwendbares Bundesrecht), nicht der Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes.

(3) Der Lehrvertrag muß enthalten:

- a) die Bezeichnung des Lehrbetriebes sowie den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrherrn,
- b) den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings und im Falle dessen Minderjährigkeit den Namen und Wohnort seines gesetzlichen Vertreters,
- c) die Bezeichnung des Ausbildungszweiges,
- d) das Datum des Vertragsabschlusses und einen Hinweis auf die Dauer der Lehrzeit,

- e) die Angabe der gesetzlichen Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings,
- f) einen Hinweis auf die Höhe der Lehrlingsentschädigung (§ 100a) sowie Vereinbarungen über allfällige Naturalleistungen.

(4) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat einen Musterlehrvertrag im Landesamtsblatt kundzumachen.

(5) Der Lehrvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Der Lehrherr hat den unterfertigten Lehrvertrag in vier Ausfertigungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vorzulegen. Diese hat den Lehrvertrag, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 96 Abs. 2 und 3, § 97 Abs. 1 – 4, § 98 Abs. 2, 3 und 7, §§ 99 bis 100 a, §§ 102 – 104), mit Bescheid zu genehmigen. Je eine Ausfertigung des genehmigten Lehrvertrages ist dem Lehrherrn, dem Lehrling und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu übermitteln, eine Ausfertigung verbleibt bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor, hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Genehmigung mit Bescheid zu versagen.

(6) Im Falle der Heimlehre (§ 96 Abs. 4) bedarf es keines schriftlichen Lehrvertrages. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle entscheidet in diesem Falle über die Genehmigung des Lehrverhältnisses auf Grund einer schriftlichen Lehranzeige, die folgende Angaben enthalten muß:

- a) die Bezeichnung des Ausbildungszweiges und des Lehrbetriebes,
- b) den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrherrn und des Lehrlings,
- c) den Beginn und den Hinweis auf die Dauer der Lehrzeit,
- d) die Unterschrift des Lehrherrn.

Die Lehranzeige ist in vierfacher Ausfertigung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu übermitteln. Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten sinngemäß.

(7) Der Lehrvertrag erlischt mit Beendigung des Lehrverhältnisses (§ 102).

Pflichten des Lehrlings

§ 99

(1) Der Lehrling ist dem Lehrherrn zu Treue und Gehorsam verpflichtet. Er hat den Anordnungen des Lehrherrn willig und genau nachzukommen und die ihm übertragenen Arbeiten fleißig und gewissenhaft auszuführen.

(2) Der Lehrling ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten, die ihm anvertrauten Geräte und Maschinen pfleglich zu behandeln und mit den ihm anvertrauten Tieren sorgsam umzugehen.

(3) Der Lehrling hat den vorgeschriebenen Berufsschulunterricht und die Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Pflichten des Lehrherrn

§ 100

Der Lehrherr oder sein Stellvertreter ist verpflichtet:

- a) den Lehrling in seinem Fach gründlich auszubilden und mit allen Arbeiten, die für den Beruf notwendig sind, vertraut zu machen und zu berufsfremden Arbeiten nicht zu verwenden,
- b) den Lehrling zu Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten anzuleiten,
- c) dem Lehrling ohne Schmälerung der Lehrlingsentschädigung die zum Besuch der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige Zeit einzuräumen, ihn zum Besuch des Unterrichtes anzuhalten und die Überwachung des Schul- oder Kursbesuches durch An- und Abmeldung bei der Schul- oder Kursleitung zu ermöglichen,
- d) den Lehrling auf die Gefahren der Arbeit, insbesondere auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen und die notwendigen Geräte und Maschinen in unfallsicherem Zustand zur Verfügung zu stellen.

Lehrlingsentschädigung

§ 100 a

(1) Dem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung, die der Lehrherr zu leisten hat. Diese ist, sofern nicht eine kollektivvertragliche Regelung vorhanden ist, unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen Wert der Arbeitsleistung eines Lehrlings und die jeweiligen Lohnverhältnisse in dem betreffenden Zweig der Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzusetzen.

(2) Naturalleistungen sind unter Bedachtnahme auf die für Zwecke der Sozialversicherung geltenden Sätze auf die Bargeldentschädigung anzurechnen.

Anerkennung als Lehrbetrieb und als Lehrherr

§ 101

(1) Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darf nur dann als Lehrbetrieb anerkannt werden, wenn er durch seine Größe, seine Art und seine den Vorschriften der §§ 71 und 72 entsprechenden betrieblichen Einrichtungen eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung in jenem Ausbildungszweig (§ 95 Abs. 1) gewährleistet, in dem Lehrlinge ausgebildet werden sollen.

(2) Als Lehrherr darf nur jemand anerkannt werden, dessen Lebenswandel in staatsbürgerlicher und sittlicher Hinsicht einwandfrei ist und der die erforderliche fachliche Eignung (Abs. 3) aufweist.

(3) Als für die Lehrlingsausbildung fachlich geeignet sind anzusehen:

- a) Absolventen der Hochschule für Bodenkultur,
- b) Absolventen einschlägiger höherer land- und

- forstwirtschaftlicher Lehranstalten, deren Lehrplan dem jeweiligen Ausbildungszweig entspricht,
- c) Personen, die in dem jeweiligen Ausbildungszweig die Meisterprüfung abgelegt haben,
- d) Absolventen der Bundesförsterschulen für den Ausbildungszweig „Forstwirtschaft“.

(4) Ist der Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eine juristische Person oder liegt sonst die Leitung des Betriebes nicht in den Händen des Eigentümers oder Pächters, darf der Dienstgeber nur unter der Voraussetzung als Lehrherr anerkannt werden, daß im Betrieb ein Dienstnehmer mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist, der die persönlichen Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt.

(5) Eine Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrherr ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hiefür nicht mehr gegeben sind. Insbesondere ist einem Lehrherrn die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung abzuerkennen, wenn er sich grober Pflichtverletzungen gegenüber dem Lehrling schuldig gemacht hat oder wenn Tatsachen hervorkommen, die den Lehrherrn in sittlicher oder fachlicher Hinsicht zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Eine Verurteilung des Lehrherrn wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehens oder einer eben solchen Übertretung zieht den Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen durch Erlöschen der Anerkennung als Lehrherr nach sich.

Ende des Lehrverhältnisses und Wechsel der Lehrstelle

§ 102

(1) Das Lehrverhältnis endet:

- a) mit Ablauf der Dauer der Lehrzeit (§ 97 Abs. 1),
- b) mit der Lösung des probeweisen Lehrverhältnisses (§ 97 Abs. 2),
- c) mit dem Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings,
- d) mit dem Eintritt der Unmöglichkeit der Erfüllung der vom Lehrherrn oder vom Lehrling eingegangenen Verpflichtungen,
- e) durch Auflösung aus wichtigen Gründen (§ 103),
- f) durch Kündigung (§ 104),
- g) bei Auflösung des Lehrbetriebes,
- h) im Falle des Widerrufs oder des Erlöschens der Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrherr (§ 101 Abs. 5).

(2) Mit dem Ende des Lehrverhältnisses ist die Eintragung von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Lehrlingsstammrolle zu löschen.

(3) Nach Ablauf der Probezeit (§ 97 Abs. 2) darf die Lehrstelle – unbeschadet der Bestimmungen des § 98 – nur mit Zustimmung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gewechselt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn keine Unterbrechung in der Ausbildung eintritt.

Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 103

(1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

a) des Lehrherrn:

1. wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Berufes untauglich ist,
2. wenn der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn des Vertrauens des Lehrherrn unwürdig erscheinen läßt,
3. wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt,
4. wenn der Lehrling über sechs Monate wegen Krankheit an der Arbeit verhindert ist,
5. wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft gehalten wird,

b) des Lehrlings:

1. wenn der Lehrherr die Ausbildungspflicht nicht erfüllt,
2. wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann,
3. wenn der Lehrherr den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, den Lehrling mißhandelt oder es unterläßt, ihn vor Mißhandlungen durch Familienangehörige oder Mitbeschäftigte zu schützen,
4. wenn der Lehrherr wiederholt die Bestimmungen des § 76 (Schutz der Jugendlichen) verletzt.

Ist der Lehrling minderjährig, ist die Auflösung des Lehrverhältnisses von seinem gesetzlichen Vertreter vorzunehmen

(2) Die Auflösung des Lehrverhältnisses bedarf der Zustimmung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

Kündigung

§ 104

Das Lehrverhältnis kann vom Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter vierzehntätig zum Monatsende gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf aus stichhaltigen Gründen ändert oder wenn er von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung der Verhältnisse zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft benötigt wird.

Lehrstellenvormerkung

§ 105

Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat ein Verzeichnis der aner-

kannten Lehrbetriebe und Lehrherrn aufzulegen. Eine Durchschrift dieses Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderungen ist dem zuständigen Arbeitsamt und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

§ 106

(1) Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ist die Landwirtschaftskammer unter Mitwirkung der beruflichen Vertretungen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft berufen:

1. Zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt ist,
2. zur Erlassung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
3. zur Abhaltung von Prüfungen,
4. zur Feststellung der Verlängerung der Lehrzeit auf Grund einer nicht bestanden Prüfung,
5. zur Anerkennung der Lehrherren und Lehrbetriebe, zum Widerruf dieser Anerkennung und zur Aberkennung der Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen,
6. zur Führung der Lehrlingsstammrollen,
7. zur Genehmigung der Lehrverträge, zur Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsstammrolle, zur Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses und zum Lehrstellenwechsel.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist bei der Landwirtschaftskammer eine „Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“ einzurichten. Diese führt ihre Geschäfte unter der Leitung eines Ausschusses.

(3) Der Ausschuß besteht aus einem von der Landesregierung zu bestellenden Vorsitzenden und einem Stellvertreter, welche rechtskundig sein müssen, und je drei Vertretern mit je einem Ersatzmann der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer; diese werden von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren berufen. Den Sitzungen des Ausschusses ist ein von der Landesregierung zu entsendender, mit den Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Berufsausbildungswesens vertrauter Bediensteter und ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Amtes der Landesregierung mit beratender Stimme beizuziehen. Die Mitgliedschaft zum Ausschuß ist ein Ehrenamt.

(4) Der Ausschuß ist vom Vorsitzenden (Stellvertreter) nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt zu erfolgen.

(5) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Stellvertreter) und wenigstens je zwei Mitglieder (Ersatzmänner) aus der Gruppe der Dienstgeber wie aus der Gruppe der Dienst-

nehmer anwesend sind. Stimmberechtigt ist außer dem Vorsitzenden stets nur die gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer. Sind die Mitglieder einer Gruppe in Überzahl, so haben in dieser Gruppe die dem Alter nach jüngsten Mitglieder, soweit sie überzählig sind, kein Stimmrecht. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt mit.

(6) Der Ausschuß beschließt eine Geschäftsordnung, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anwendung der Bestimmungen der Geschäftsordnung einen gesetzwidrigen Erfolg herbeiführt.

(7) Gegen Bescheide der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle steht die Berufung an die Landesregierung offen. Die Landesregierung ist gegenüber der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

(8) Verordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn eine solche Verordnung gesetzwidrig ist. Die Verordnungen sind unter Hinweis auf die erfolgte Zustimmung im Landesamtsblatt kundzumachen. Sie werden, wenn in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, rechtswirksam nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesamtsblattes, das die Verordnung enthält, herausgegeben und versendet wird.

Übergangsbestimmungen

§ 107

Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen, sowie Personen, die vor dem 31. Dezember 1970 einen solchen Betrieb übernehmen, können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 101 Abs. 3 als Lehrherr anerkannt werden, wenn eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann."

19. Im § 115 Abs. 1 hat an Stelle des Wortes „zwei“ das Wort „drei“ zu treten.

20. Im § 123 Abs. 3 hat an Stelle des Wortes „zwei“ das Wort „drei“ zu treten.

21. § 133 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Übertretungen der Vorschriften der §§ 39 Abs. 1, 57 bis 64, 71 bis 76, 80, 82 bis 85, 96 Abs. 6, 97 Abs. 2, 100 lit. c, 115 Abs. 9, 121 und 131 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 3.000,— oder Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen können auch beide Strafen nebeneinander verhängt werden.“

Der Präsident des Land- tages: Der Landeshauptmann:
Krikler Kery

5. Gesetz vom 30. November 1968 über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1968).

Der Landtag hat — hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1965 — beschlossen:

Artikel I

Berufsausbildung der Unselbständigen in der Land- und Forstwirtschaft

Abchnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Berufsausbildung der in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (§ 5 der Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 2/1950 in der jeweiligen Fassung) beschäftigten

- a) Land- und Forstarbeiter (§ 1 Abs. 2 und 3 der Landarbeitsordnung),
- b) familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie unter § 3 Abs. 2 lit. b und c der Landarbeitsordnung fallen.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Arbeiter, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine Berufsbezeichnung erworben haben, sind geprüfte Arbeiter. Als geprüfte Arbeiter gelten — unbeschadet des § 25 Abs. 1 — auch jene, die auf Grund der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGBl. Nr. 10/1955, eine Berufsbezeichnung erworben haben, oder als Gehilfen, Facharbeiter oder Meister anerkannt wurden.

Abschnitt 2

Zweige der Berufsausbildung

§ 2

Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung:

- a) in der Landwirtschaft (§§ 3 bis 7),
- b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft (§§ 8 bis 11),
- c) in der Forstwirtschaft (§§ 12 bis 15).

Abschnitt 3

Ausbildung in der Landwirtschaft

Gliederung der Ausbildung

§ 3

Die Ausbildung in der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung:

- a) zum landwirtschaftlichen Facharbeiter
- b) zum Meister.

Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter

§ 4

(1) Die Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter erfolgt durch die Lehre in einem anerkannt-

ten Lehrbetrieb bei einem anerkannten Lehrherrn (§ 96 Abs. 3 der Landarbeitsordnung in der Fassung der Landarbeitsordnungs-Novelle 1968).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist nicht zulässig.

(3) Eine in den Sondergebieten der Landwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des in dieser Lehrzeit Gelernten anzurechnen, und zwar:

- a) eine Lehrzeit in der ländlichen Hauswirtschaft, im Gartenbau, im Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft sowie im Obstbau einschließlich Obstbaumpflege im Ausmaß von höchstens zwei Jahren,
- b) eine Lehrzeit in der Molkerei- und Käsereiwirtschaft, in der Fischereiwirtschaft, in der Geflügelwirtschaft sowie in der Bienenwirtschaft im Ausmaß von höchstens einem Jahr.

(4) Der Besuch einer landwirtschaftlichen Fachschule ist auf die Lehrzeit im Ausmaß der tatsächlichen Dauer, jedoch höchstens von zwei Jahren anzurechnen.

(5) Die Entscheidung über die gemäß Abs. 3 und 4 anzurechnenden Zeiten erfolgt auf Antrag durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

(6) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und Besuch der Fachkurse (§ 16) ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Lehrling nachzuweisen, daß er sich das Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten angeeignet hat, das ihn zur Ausführung der dem Berufsausbildungszweig „Landwirtschaft“ eigentümlichen Tätigkeit befähigt (Ausbildungsziel). Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftlicher Facharbeiter“.

Spezialisierung des landwirtschaftlichen Facharbeiters § 5

(1) Dem landwirtschaftlichen Facharbeiter sind besondere Fähigkeiten auf einem der Fachgebiete des Abs. 3 im Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfung zu bescheinigen, wenn er eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat. Die Zusatzprüfung kann anlässlich der Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Zusatzprüfung ist:

- a) die Vorlage einer Bescheinigung des Lehrherrn oder Arbeitgebers über eine mindestens einjährige besondere Verwendung in dem betreffenden Fachgebiet und
- b) der Nachweis über den Besuch eines einschlägigen Fachkurses.

(3) Besondere Fähigkeiten können bescheinigt werden auf den Fachgebieten:

1. Rinderzucht,
2. Melken,

3. Schweinezucht,
4. Saatguterzeugung,
5. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung,
6. Landmaschinenwesen.

Ausbildung zum Landwirtschaftsmeister § 6

Nach einer vierjährigen Verwendung als landwirtschaftlicher Facharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen landwirtschaftlichen Fachschule oder eines gleichwertigen Meisterlehrganges (§ 19 Abs. 1) ist der landwirtschaftliche Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der landwirtschaftliche Facharbeiter nachzuweisen, daß er sich auf allen Gebieten der Landwirtschaft jene Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die zur ordnungsgemäßen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes sowie zur Ausbildung von Lehrlingen für den Berufsausbildungszweig „Landwirtschaft“ erforderlich sind (Ausbildungsziel). Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt er die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsmeister“.

Spezialisierung des Landwirtschaftsmeisters § 7

(1) Dem Landwirtschaftsmeister sind besondere Kenntnisse auf einem der in § 5 Abs. 3 angeführten Fachgebiete im Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung zu bescheinigen, wenn er eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat. Diese Zusatzprüfung kann anlässlich der Meisterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Zusatzprüfung ist:

- a) der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung des landwirtschaftlichen Facharbeiters mit besonderen Fähigkeiten in dem betreffenden Fachgebiet oder eine mindestens zweijährige Betätigung in dem betreffenden Fachgebiet nach Erwerb der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsmeister“ und
- b) der Nachweis einer schul- oder kursmäßigen Spezialausbildung im betreffenden Fachgebiet, die geeignet ist, die besonderen Kenntnisse zu vermitteln und außerhalb des im § 6 bezeichneten Ausbildungsganges liegt.

Abschnitt 4

Ausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft

Sondergebiete § 8

Sondergebiete der Landwirtschaft sind:

1. die ländliche Hauswirtschaft,
2. der Gartenbau,
3. der Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft,
4. der Obstbau einschließlich Obstbaumpflege,
5. die Molkerei- und Käsereiwirtschaft,
6. die Fischereiwirtschaft,

- 7. die Geflügelwirtschaft,
- 8. die Bienenwirtschaft.

Gliederung der Ausbildung

§ 9

Die Berufsausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung:

- a) zum Gehilfen,
- b) zum Meister.

Ausbildung zum Gehilfen

§ 10

Die Ausbildung zum Gehilfen erfolgt durch die Lehre in einem anerkannten Lehrbetrieb bei einem anerkannten Lehrherrn (§ 96 Abs. 3 der Landarbeitsordnung in der Fassung der Landarbeitsordnungs-Novelle 1968).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist nicht zulässig.

(3) Eine in den im § 2 lit. a und b angeführten Ausbildungszweigen zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des in dieser Lehrzeit Gelernten anzurechnen, und zwar:

- a) eine Lehrzeit in der Landwirtschaft (§ 4) auf die Lehrzeit in den Sondergebieten ländliche Hauswirtschaft, Geflügelwirtschaft und Bienenwirtschaft im Ausmaß von höchstens zwei Jahren und in den Sondergebieten Gartenbau, Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, Obstbau einschließlich Obstbaumpflege sowie Molkerei- und Käsereiwirtschaft im Ausmaß von höchstens einem Jahr,
- b) eine Lehrzeit im Sondergebiet ländliche Hauswirtschaft auf die Lehrzeit im Sondergebiet Geflügelwirtschaft im Ausmaß von höchstens zwei Jahren und in den Sondergebieten Gartenbau und Obstbau einschließlich Obstbaumpflege im Ausmaß von höchstens einem Jahr,
- c) eine Lehrzeit im Sondergebiet Gartenbau auf die Lehrzeit in den Sondergebieten Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft und Obstbau einschließlich Obstbaumpflege im Ausmaß von höchstens einem Jahr,
- d) eine Lehrzeit im Sondergebiet Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft auf die Lehrzeit in den Sondergebieten Gartenbau und Obstbau einschließlich Obstbaumpflege im Ausmaß von höchstens einem Jahr,
- e) eine Lehrzeit im Sondergebiet Obstbau einschließlich Obstbaumpflege auf die Lehrzeit im Sondergebiet Gartenbau im Ausmaß von höchstens einem Jahr,
- f) eine Lehrzeit im Sondergebiet Geflügelwirtschaft auf die Lehrzeit im Sondergebiet ländliche Hauswirtschaft im Ausmaß von höchstens einem Jahr.

(4) Der Besuch einer einschlägigen landwirtschaftlichen Fachschule ist auf die Lehrzeit im Ausmaß von höchstens zwei Jahren anzurechnen.

(5) Die Entscheidung über die gemäß Abs. 3 und 4 anzurechnenden Zeiten erfolgt auf Antrag durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

(6) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und Besuch der Fachkurse (§ 16) ist der Lehrling zur Gehilfenprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Lehrling nachzuweisen, daß er sich das Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten angeeignet hat, das ihn zur Ausführung der dem jeweiligen Sondergebiet der Landwirtschaft eigentümlichen Tätigkeit befähigt (Ausbildungsziel). Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Gehilfe“ mit der Bezeichnung des Sondergebietes (z. B. „Gehilfe der ländlichen Hauswirtschaft“, „Gärtnergehilfe“).

Ausbildung zum Meister

§ 11

Nach einer Gehilfenzeit von vier Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen landwirtschaftlichen Fachschule oder eines gleichwertigen Meisterlehrganges (§ 19 Abs. 1) ist der Gehilfe zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Gehilfe nachzuweisen, daß er sich auf dem jeweiligen Sondergebiet der Landwirtschaft jene Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die zur ordnungsgemäßen Führung eines auf das betreffende Sondergebiet abgestellten Betriebes sowie zur Ausbildung von Lehrlingen für das jeweilige Sondergebiet erforderlich sind (Ausbildungsziel). Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt er die Berufsbezeichnung „Meister“ mit der Bezeichnung des Sondergebietes (z. B. „Meister der ländlichen Hauswirtschaft“, „Gärtnermeister“).

Abschnitt 5

Ausbildung in der Forstwirtschaft

Gliederung der Ausbildung

§ 12

Die Berufsausbildung in der Forstwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung:

- a) zum Forstfacharbeiter oder Forstgartenfacharbeiter,
- b) zum Meister.

Ausbildung zum Forstfacharbeiter

§ 13

(1) Die Ausbildung zum Forstfacharbeiter erfolgt durch die Lehre in einem anerkannten Lehrbetrieb bei einem anerkannten Lehrherrn (§ 96 Abs. 3 der Landarbeitsordnung in der Fassung der Landarbeitsordnungs-Novelle 1968).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist nicht zulässig.

Eine in der Landwirtschaft oder in Berufen, die der Forstwirtschaft verwandt sind, zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des in dieser Lehrzeit Gelernten im Ausmaß

von höchstens einem Jahr anzurechnen. Unter Berufen, die der Forstwirtschaft verwandt sind, sind solche zu verstehen, in denen Arbeiten ähnlicher Art wie in der Forstwirtschaft verrichtet werden (z. B. Säger, Zimmermann, Tischler).

(4) Der Besuch einer einschlägigen Fachschule ist auf die Lehrzeit im Ausmaß der tatsächlichen Dauer, jedoch im Ausmaß von höchstens zwei Jahren anzurechnen.

(5) Die Entscheidung über die gemäß Abs. 3 und 4 anzurechnenden Zeiten erfolgt auf Antrag durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

(6) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und Besuch der Fachkurse (§ 16) ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Lehrling nachzuweisen, daß er sich das Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten angeeignet hat, das ihn zur Ausführung der dem Berufsausbildungszweig „Forstwirtschaft“ eigentümlichen Tätigkeit befähigt (Ausbildungsziel). Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Forstfacharbeiter“.

(7) Dem Forstfacharbeiter ist im Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfung eine besondere Fähigkeit auf dem Gebiete der Harzwirtschaft zu bescheinigen, wenn er darüber eine Zusatzprüfung erfolgreich abgelegt hat. Die Zusatzprüfung kann anlässlich der Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Zusatzprüfung ist:

- a) die Vorlage einer Bescheinigung des Lehrherrn oder Arbeitgebers über eine mindestens zweijährige Verwendung auf dem Gebiete der Harzwirtschaft und
- b) der Nachweis über den Besuch eines mindestens einwöchigen entsprechenden Fachkurses.

Ausbildung zum Forstgartenfacharbeiter

§ 14

(1) Die Ausbildung zum Forstgartenfacharbeiter ist eine forstwirtschaftliche Ausbildung ausschließlich auf dem Gebiet der Forstpflanzenerzeugung. Die Ausbildung erfolgt durch die Lehre in einem anerkannten Lehrbetrieb bei einem anerkannten Lehrherrn (§ 96 Abs. 3 der Landarbeitsordnung in der Fassung der Landarbeitsordnungs-Novelle 1968).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist nicht zulässig.

(3) Eine im Ausbildungszweig nach § 13 oder im Sondergebiet Gartenbau (§ 8 Z. 2) zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des in dieser Lehrzeit Gelernten im Ausmaß von höchstens einem Jahr anzurechnen.

(4) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 bis 6 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die erfolg-

reiche Ablegung der Facharbeiterprüfung zur Führung der Berufsbezeichnung „Forstgartenfacharbeiter“ berechtigt.

Ausbildung zum Meister

§ 15

(1) Nach einer praktischen Betätigung von vier Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer forstwirtschaftlichen Fachschule oder eines gleichwertigen Meisterlehrganges (§ 19 Abs. 1) ist der Forstfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstfacharbeiter nachzuweisen, daß er sich auf allen Gebieten der Forstarbeit jene Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die zur ordnungsgemäßen Führung eines forstwirtschaftlichen Betriebes sowie zur Ausbildung von Lehrlingen für den Berufsausbildungszweig „Forstwirtschaft“ erforderlich sind. Außerdem hat er ein spezielles Wissen auf einem der Teilgebiete „Waldpflege“, „Maschinelle Holzbringung“, „Wegebau“ oder „Holzausformung auf Zentrallagerplätzen“ nachzuweisen (Ausbildungsziel). Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfungen wird die Berufsbezeichnung „Meister der Forstarbeit“ erworben.

(2) Im Zeugnis über die Meisterprüfung ist jenes Teilgebiet der Forstarbeit ausdrücklich anzuführen, in dem ein spezielles Wissen nachgewiesen wurde.

Abschnitt 6

Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse

§ 16

(1) Während der Lehrzeit (§§ 4, 10, 13 und 14) ist der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule im Rahmen der bestehenden Schulpflicht, soweit diese Schulpflicht nicht bereits erfüllt wurde.

(2) Soweit in den folgenden Absätzen nicht für einzelne Ausbildungszweige Sonderbestimmungen getroffen sind, hat der Lehrling in jedem Lehrjahr, in dem er keine land- und forstwirtschaftliche Berufsschule oder keine einschlägige Fachschule besucht, einen Fachkurs in der Dauer von mindestens einer Woche zu besuchen.

(3) Im Sondergebiet Fischereiwirtschaft (§ 8 Z. 6) hat der Lehrling im dritten Lehrjahr einen Fachkurs an einer einschlägigen Lehranstalt in der Dauer von mindestens vier Wochen zu besuchen. Der Besuch einer einschlägigen Fachschule ersetzt den Fachkurs.

(4) Im Ausbildungszweig nach § 14 hat der Lehrling im zweiten und dritten Lehrjahr einen Fachkurs über Forstgartenarbeit und Kulturbetrieb (Bestandesbegründung und Jungwuchspflege) in der Dauer von mindestens je einer Woche zu besuchen.

Abschnitt 7

Ausnahmen von Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

§ 17

(1) Absolventen der Hochschule für Bodenkultur und Absolventen einer höheren land- und forstwirt-

schaftlichen Lehranstalt sind zu jenen in diesem Gesetz vorgesehenen Meisterprüfungen zuzulassen, die dem Ausbildungszweig nach ihren absolvierten Studien- und Fachrichtungen entsprechen.

(2) Zur Facharbeiterprüfung (§§ 4, 13 und 14) bzw. Gehilfenprüfung (§ 10) ist auch zuzulassen:

- a) wer die erfolgreiche Absolvierung einer mittleren landwirtschaftlichen Fachschule oder den Besuch einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt in der Minstdauer von drei Jahren, jeweils in Verbindung mit einer nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht geleisteten einjährigen praktischen Tätigkeit in dem betreffenden Ausbildungszweig, nachweisen kann,
- b) wer nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens fünfjährige der Art der Prüfung entsprechende praktische Tätigkeit in dem betreffenden Ausbildungszweig und den erfolgreichen Besuch eines mindestens zweiwöchigen Vorbereitungskurses nachweisen kann.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 lit. b gelten nicht für die Gehilfenprüfung im Sondergebiet Gartenbau.

(4) Zur Forstfacharbeiterprüfung (§ 13 Abs. 6) ist auch zuzulassen, wer nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht in einem der Forstwirtschaft verwandten Beruf (§ 13 Abs. 3) dadurch eine Ausbildung erfahren hat, daß er in diesem Beruf ununterbrochen mindestens fünf Jahre beschäftigt war und den erfolgreichen Besuch eines mindestens zweiwöchigen Vorbereitungskurses nachweisen kann.

Nachsicht von Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

§ 18

Die Landesregierung hat nach Anhörung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nachzusehen:

- a) die für die Zulassung zur Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung (§§ 4, 10, 13 und 14) geforderten Voraussetzungen, wenn der Nachsichtswerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens vier Jahre in dem in Betracht kommenden Zweig der Land- oder Forstwirtschaft praktisch tätig war und seine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann,
- b) die für die Zulassung zur Meisterprüfung (§§ 6, 11 und 15) geforderten Voraussetzungen, wenn der Nachsichtswerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens acht Jahre in dem in Betracht kommenden Zweig der Land- oder Forstwirtschaft praktisch tätig war und seine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann.

Abschnitt 8

Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

§ 19

(1) Die Einrichtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fachkurse (§ 5 Abs. 2, § 13 Abs. 6 und

§ 16 Abs. 2, 3 und 4), der Vorbereitungskurse (§ 17 Abs. 2 und 4) und der Meisterlehrgänge (§ 6, § 11 und § 15 Abs. 1), die Festsetzung ihrer Dauer und die Ausgestaltung der Lehrpläne und die Erlassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen obliegt der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Hierbei ist hinsichtlich jeder Art des Fachkurses, Vorbereitungskurses und Meisterlehrganges auf eine zweckentsprechende Erreichung des in Betracht kommenden Ausbildungszieles Bedacht zu nehmen.

Insbesondere muß

- a) ein Fachkurs geeignet sein, das für die Ablegung der in Betracht kommenden Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung erforderliche Fachwissen unter Berücksichtigung der in der Lehre erworbenen praktischen Kenntnisse zu vermitteln,
- b) ein Vorbereitungskurs geeignet sein, dieses Fachwissen unter Berücksichtigung der in der betreffenden Tätigkeit erworbenen praktischen Kenntnisse zu vermitteln,
- c) ein Meisterlehrgang mindestens 480 Stunden umfassen und geeignet sein, den Lehrstoff in den in Betracht kommenden Fachgegenständen im gleichen Umfang zu vermitteln wie die einschlägige Fachschule.

(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat bei den Maßnahmen nach Abs. 1 auch auf die Unterrichtszeit, die fachlichen Lehrgegenstände und die Prüfungsvorschriften der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule entsprechend Bedacht zu nehmen.

Ausbildungsordnungen

§ 20

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen des § 19 ist für jeden Zweig der Berufsausbildung gesondert eine Ausbildungsordnung zu erlassen, die insbesondere zu erhalten hat:

I. Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens:

1. Für Lehrlinge:
 - a) Eignungsbedingungen (körperliche Anforderungen einschließlich Hinderungsgründe körperlicher Art, Mindestschulkenntnisse und besondere Berufsanforderungen),
 - b) Lehrlingshöchstzahl je Lehrbetrieb unter Bedachtnahme auf die Größe und die Art des Betriebes,
 - c) Lehrplan und Dauer der Fachkurse,
 - d) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung der Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung.
2. Für alle anderen Ausbildungswerber:
 - a) Lehrplan und Dauer der Vorbereitungskurse,
 - b) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung der Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung,
 - c) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung von Zusatzprüfungen.

II. Auf dem Gebiete der Meisterausbildung:

- a) Lehrplan und Dauer der Meisterlehrgänge,

- b) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung der Meisterprüfung,
- c) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung von Zusatzprüfungen.

Prüfungsordnungen

§ 21

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen des § 19 ist für jeden Zweig der Berufsausbildung und in diesem für jede in Betracht kommende Art der Prüfung gesondert eine Prüfungsordnung zu erlassen. In dieser sind insbesondere Bestimmungen über:

- a) die Gegenstände der praktischen, mündlichen und schriftlichen Teile der Prüfung,
- b) die Form und Art der Anmeldung zur Prüfung,
- c) den Prüfungsvorgang und die Bewertung des Ergebnisses der praktischen und theoretischen (schriftlichen und mündlichen) Prüfungsteile, die Entscheidung der Prüfungskommission sowie den Inhalt und die Form der Prüfungsniederschrift,
- d) den Inhalt und die Form der Prüfungszeugnisse,
- e) die Höhe der Prüfungstaxe, die nach Maßgabe des Verwaltungsaufwandes festzusetzen ist,
- f) den Verfall der Prüfungstaxe bei Nichtantreten des angemeldeten Prüflings zur Prüfung zu treffen.

Prüfungen

§ 22

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen sind bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle oder über Anordnung des Vorsitzenden der Prüfungskommission, dem in diesem Falle auch die Bezeichnung des Prüfungsortes obliegt, zur Gänze oder zum Teil an Schulen und Lehranstalten oder in anerkannten Lehrbetrieben des betreffenden Berufszweiges abzuhalten. Diese Anordnung ist jedoch nur zulässig, wenn der Rechtsträger der Schule oder der Lehranstalt oder die über den Lehrbetrieb verfügungsberechtigte Person der Abhaltung der Prüfung an diesem Ort zugestimmt hat. Für jeden in Betracht kommenden Berufszweig sind die entsprechenden Prüfungskommissionen (§ 23) zu bilden.

(2) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist an die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu richten, der die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung obliegt. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat Bewerber zur Prüfung zuzulassen, wenn die in diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Die Bewerber um Zulassung zur Prüfung haben bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die nach der Prüfungsordnung bestimmte Prüfungstaxe zu entrichten. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, der die Verfügung über die Prüfungstaxe zusteht, kann diese ganz oder teil-

weise nachsehen, falls durch die Entrichtung der notdürftige Unterhalt des Prüfungswerbers und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, gefährdet wird.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich, doch kann jederzeit ein Vertreter der für das landwirtschaftliche Schulwesen zuständigen Schulaufsichtsbehörde der Prüfung beiwohnen. Der Vorsitzende kann ferner einzelnen Personen die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten, soweit dies der Unbefangtheit der Prüflinge nicht abträglich ist.

(5) Die Prüfung ist in einen praktischen und einen theoretischen (schriftlichen und mündlichen) Teil zu gliedern. Der mündliche Prüfungsteil ist vor der versammelten Prüfungskommission abzuhalten. Die Prüfung soll dartun, ob sich der Prüfungswerber die für den betreffenden Berufszweig in der jeweiligen Ausbildungsstufe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in zumindest genügendem Ausmaß angeeignet hat.

(6) Das Ergebnis der Prüfung ist in den einzelnen Prüfungsgegenständen mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

Sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend.

Mit den gleichen Bewertungen ist das Gesamtergebnis der Prüfung sowie das Durchschnittsergebnis des praktischen und theoretischen Prüfungsteiles festzusetzen. Bei der Bewertung „nicht genügend“ in einem Prüfungsgegenstand gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Jede Prüfung, die nicht bestanden wurde, darf nur zweimal, und zwar frühestens nach Ablauf von je zumindest sechs Monaten wiederholt werden. Die Prüfungskommission hat die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf der Prüfling neuerdings zur Prüfung antreten kann (Wiederholungsprüfung). Gleichzeitig hat sie auszusprechen, ob der Prüfling bei der Wiederholung die ganze oder nur einen Teil der Prüfung abzulegen hat. Die Prüfung ist zur Gänze zu wiederholen, wenn zwei oder mehrere Prüfungsgegenstände bei der Prüfung mit „nicht genügend“ bewertet wurden. Wird nur ein Prüfungsgegenstand bei der Prüfung mit „nicht genügend“ bewertet, ist die Prüfung, wenn das Gesamtergebnis schlechter als befriedigend ist, zur Gänze, bei einem besseren Gesamtergebnis nur in dem Gegenstand zu wiederholen, in dem sie nicht bestanden wurde.

Über das Ergebnis und den Verlauf der Prüfung ist eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigende Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist bei der Geschäftsstelle der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hinterlegen.

(9) Die Prüfungskommission hat unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mit einfacher Stimmenmehrheit über das Ergebnis der Prüfung zu beschließen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geprüften unmittelbar nach Abschluß der Abstimmung der Prüfungskommission durch den

Vorsitzenden bekanntzugeben. Die Beratungen und die Abstimmung der Prüfungskommission sind geheim. Gegen den Beschluß der Prüfungskommission steht dem Geprüften kein Rechtsmittel zu.

(10) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterfertigendes Zeugnis auszustellen, das bei Beachtung der Vorschriften des § 4 Abs. 6, § 6, § 10 Abs. 6, § 11, § 13 Abs. 6, § 14 Abs. 4, § 15, § 25 Abs. 4 und § 26 Abs. 4 die durch die Prüfung erworbene Berufsbezeichnung zu enthalten hat. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Grunderfolgreich abgelegter Zusatzprüfungen gemäß § 5 Abs. 1 und § 13 Abs. 7 besondere Fähigkeiten oder gemäß § 7 Abs. 1 besondere Kenntnisse zu bescheinigen.

(11) Die Prüfungskommission hat die Verlängerung der Lehrzeit um höchstens ein Jahr bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu beantragen, wenn die Fertigkeiten und Kenntnisse des Prüflings für den betreffenden Berufszweig mit „nicht genügend“ bewertet werden und nur durch eine Lehrzeitverlängerung die Erreichung des Ausbildungszieles erwartet werden kann.

Prüfungskommissionen

§ 23

(1) Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und aus weiteren fünf Mitgliedern, und zwar je zwei Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer der betreffenden Berufsgruppe und einem Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens.

(2) Die Landesregierung hat für jeden in Betracht kommenden Zweig der Berufsausbildung (§ 2) die für die Bildung der Prüfungskommissionen erforderliche Anzahl von Vorsitzenden und Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Die Vorsitzenden werden von der Landesregierung aus dem Kreise der Mitglieder der Prüfungskommissionen bestellt.

(3) Die Bestellung der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen erfolgt auf Vorschlag der zuständigen beruflichen Vertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer; die Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens werden aus dem Kreis der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen bestellt.

(4) Voraussetzung für die Bestellung zum Mitglied der Prüfungskommissionen ist Unbescholtenheit, sittlich einwandfreies Verhalten und fachliche Eignung. Als fachlich zum Prüfer für den betreffenden Berufszweig geeignet sind anzusehen:

- a) Personen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung,
- b) Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten,
- c) Absolventen der Bundesförsterschulen für den Ausbildungszweig „Forstwirtschaft“,

- d) Meister in den betreffenden Berufszweigen,
- e) Facharbeiter und Gehilfen, jedoch nur für die Facharbeiter und Gehilfenprüfungen.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens je ein Mitglied aus dem Kreise der Dienstgeber, der Dienstnehmer und der land- und forstwirtschaftlichen Lehrkräfte anwesend sind.

(6) Die Tätigkeit der Vorsitzenden und der anderen Mitglieder der Prüfungskommissionen ist ein Ehrenamt, doch gebührt ihnen eine angemessene Entschädigung, deren Höhe nach Zeitaufwand, Verdienstentgang und Reisekosten, von der Landwirtschaftskammer nach Anhörung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzusetzen ist.

(7) Von der Teilnahme als Mitglied einer Prüfungskommission sind ausgeschlossen:

- a) sämtliche Lehrherren des Prüflings oder deren Vertreter sowie der letzte Arbeitgeber des Prüflings,
- b) Personen, die mit dem Prüfling in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder mit ihm in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind,
- c) Wahl- und Pflegeeltern sowie der Vormund des Prüflings,
- d) Personen, bei denen wichtige Gründe vorliegen, ihre volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfling in Zweifel zu ziehen.

Das Vorliegen von Ausschließungsgründen ist spätestens am Beginn der Prüfung durch die Prüfungskommission von Amts wegen festzustellen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes entscheiden, soweit er andere Mitglieder der Prüfungskommission betrifft, der Vorsitzende, soweit er den Vorsitzenden der Prüfungskommission betrifft, die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission. In beiden Fällen ist gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel zulässig.

Abschnitt 9

Beurkundung der Berufsbezeichnung

§ 24

(1) Wer nach diesem Gesetz durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung eine Berufsbezeichnung erworben hat, hat Anspruch auf Beurkundung seiner Berufsbezeichnung. Die Urkunde ist auf Antrag des Bewerbers von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auszustellen. Sie führt entsprechend der in ihr beurkundeten Berufsbezeichnung die Bezeichnung Facharbeiter-, Gehilfen- oder Meisterbrief.

(2) Die Urkunde gemäß Abs. 1 hat den Namen und die Geburtsdaten des Bewerbers und den Text zu enthalten: „... hat sich nach den Vorschriften der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung der vorgeschriebenen Prüfung unterzogen und diese mit Erfolg bestanden. Er ist daher berechtigt, die Berufsbezeichnung ... zu führen.“

Abschnitt 10

Berufsausbildung in einem anderen Bundesland
oder im Ausland

§ 25

(1) Wer in einem anderen Bundesland auf Grund des zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ergangenen Ausführungsgesetzes eine Berufsbezeichnung erworben hat oder als Gehilfe, Facharbeiter oder Meister anerkannt wurde, ist berechtigt, im Burgenland diese Berufsbezeichnung zu führen. Er ist geprüfter Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die in einem anderen Bundesland auf Grund eines zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ergangenen Ausführungsgesetzes zurückgelegten Lehrzeiten sind im Sinne dieses Gesetzes anzurechnen.

(3) Der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle obliegt die Entscheidung über die Anrechnung des Besuches von Kursen und Lehrgängen im Sinne des § 19 Abs. 1, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erfolgreich besucht worden sind. Eine solche Anrechnung setzt voraus, daß der Kurs geeignet war, Kenntnisse zu vermitteln, die dem betreffenden Ausbildungsgang nach diesem Gesetz entsprechen.

(4) Die Landesregierung kann eine im Ausland im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung mit Erfolg abgelegte Prüfung anerkennen und die entsprechende Berufsbezeichnung zuerkennen, wenn der durchlaufene Ausbildungsgang im wesentlichen dem entsprechenden inländischen Ausbildungsgang gleichgesetzt werden kann. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so hat die Landesregierung die Anerkennung der Prüfung und die Zuerkennung der Berufsbezeichnung von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig zu machen. Diese Ergänzungsprüfung hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem diesem Gesetz entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden.

Abschnitt 11

Übergangsbestimmungen

§ 26

(1) Alle auf Grund der bisherigen Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Die bisher durch Prüfungen oder auf Grund der früheren Übergangsbestimmungen erworbenen Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf bestehende Lehrverhältnisse nur Anwendung, wenn Lehrling und Lehrherr übereinkommen, die Lehrzeit auf den in den §§ 4 und 10 vorgesehenen Zeitraum zu verlängern. Andernfalls kann der Lehr-

ling seine Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften (Gehilfenprüfung) beenden.

(3) Ein Übereinkommen nach Abs. 2 ist der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.

(4) Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsgehilfe“ und „Forstwirtschaftsgehilfe“ Berechtigten können nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftlicher Facharbeiter“ bzw. „Forstfacharbeiter“ erwerben. Diese Ergänzungsprüfung hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem diesem Gesetz entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden.

(5) Die zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsgehilfe“ Berechtigten sind frühestens ein Jahr nach Erwerbung dieser Berufsbezeichnung zur Ergänzungsprüfung zuzulassen.

Abschnitt 12

Gebührenrechtliche Bestimmungen

§ 27

(1) Alle Eingaben in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten sowie die Bescheinigungen über den Besuch von Kursen und Lehrgängen sind von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben befreit.

(2) Gemäß § 23 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 239/1965 (unmittelbar anwendbares Bundesrecht), sind die im Abs. 1 erwähnten Eingaben und Bescheinigungen auch von der Entrichtung der Stempelgebühren befreit.

Artikel II

Berufsausbildung der selbständig Erwerbstätigen
in der Land- und Forstwirtschaft

Auf die Berufsausbildung der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft sind die Bestimmungen des Artikels I sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Voraussetzung für die Zulassung zur Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung an Stelle der Lehre die Bestimmungen der §§ 17 oder 18 erfüllt sein müssen.

Artikel III

Schlußbestimmung

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung, LGBl. Nr. 10/1955, außer Kraft.

Der Präsident des Land- Der Landeshauptmann:
tages:
Krikler **Kery**

6. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Jänner 1969, mit der die Jagd auf Trapphähne im Burgenland vollkommen eingestellt wird.

Auf Grund der Bestimmungen des § 71 Abs. 1 des Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 2/51, wird verordnet:

§ 1

Die Jagd auf Trapphähne wird bis auf weiteres vollkommen eingestellt.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes geahndet.

Für die Landesregierung:

Polster

7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Jänner 1969, womit die Verordnung vom 15. Oktober 1934, betreffend die Erklärung von Straßen als Eisenbahnzufahrtstraßen, abgeändert wird.

Auf Grund des § 9 des Straßenverwaltungsgesetzes vom 15. Jänner 1926 in der Fassung des LGBl. Nr. 41 aus dem Jahre 1927 wird verordnet:

Die Ziffer 3 des Abschnittes F der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Oktober 1934, LGBl. II Nr. 3, wird aufgehoben.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

8. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 28. Jänner 1969, Zl. II—D—1/6—1969, betreffend die Aufhebung einer Verordnung der Gemeinde Dörfel.

Gemäß § 79 Abs. 3 und § 82 Abs. 2 des Verfassungsgesetzes vom 1. Dezember 1965, LGBl. Nr. 37, wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dörfel vom 15. Mai 1968, Zl. 204/68, betreffend Einfriedungen im verbauten Gebiet, wegen Gesetzwidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:

Cserer

9. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 28. Jänner 1969, Zl. II—D—1/5—1969, betreffend die Aufhebung einer Verordnung der Gemeinde Dörfel.

Gemäß § 79 Abs. 3 und § 82 Abs. 2 des Verfassungsgesetzes vom 1. Dezember 1965, LGBl.

Nr. 37, wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dörfel vom 11. 3. 1968, Zl. 144, betreffend die Errichtung von vorragenden Balkonen im verbauten Ortsgebiet wegen Gesetzwidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:

Cserer

10. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. März 1969 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere im Jahre 1969 in allen Betrieben in den Bezirken Güssing, Jennersdorf und Oberwart sowie in den Zuchtbetrieben in den Bezirken Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf und den Freistädten Eisenstadt und Rust.

Auf Grund der §§ 7, 8, 12 und 20 des Bangseuchen-Gesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 115/1960, und der hiezu erlassenen Bangseuchen-Verordnung, BGBl. Nr. 280/1957, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 22/1961, wird angeordnet:

§ 1

In allen Betrieben in den Bezirken Güssing, Jennersdorf und Oberwart sowie in den Zuchtbetrieben in den Bezirken Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf und den Freistädten Eisenstadt und Rust ist die periodische Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) im Jahre 1969 durchzuführen.

§ 2

Der Tierhalter ist verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben sowie die Kennzeichnung der Tiere mittels Ohrmarken und der Reagenten durch Ohrlochung zu dulden. Er hat den mit der Feststellung und Bekämpfung der Seuche befaßten Organen jede nötige Hilfe zu gewähren, die erforderlichen Handarbeiten zu leisten oder geeignete Hilfskräfte hiefür bereitzustellen.

§ 3

Die Kosten der periodischen Untersuchung hat der Besitzer selbst zu tragen.

Für den Landeshauptmann:

Polster